

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über den Refurs der Vormundschaftsbehörde von Niederurnen und der Konkursmasse des Wilhelm Scheu daselbst; betreffend Arrest und Gerichtsstand.

(Vom 6. Juli 1872.)

Tit. I

In Folge Ablebens seines Vaters wurde im Jahr 1853 der zu Niederurnen, Kts. Glarus, lebende Wilhelm Scheu, geboren den 30. September 1849, also damals 4 Jahre alt, unter Vormundschaft der glarnerischen Behörden gestellt.

Scheu ist zwar Bürger der Gemeinde Mogelsberg, Kant. St. Gallen, und es wäre Sache der St. Gallischen Behörden gewesen, ihn zu bevogten, da die glarnerische Gemeinde Niederurnen dieses Begehren an die Heimatgemeinde Mogelsberg förmlich gestellt hatte.

Allein dieselbe lehnte es ab, sich darauf berufend, daß der Kanton St. Gallen nur in denjenigen Fällen die Vormundschaft bestelle, wo in dem betreffenden Staate oder Kanton nicht sonst von Gesetzes wegen für die der Vormundschaft bedürftigen Niedergelassenen gesorgt werde. Es sei daher Sache der Glarner Behörden, hier zu amten.

Es ist mithin vor Allem erhoben, daß der Akt der Bevogtigung des W. Scheu ein nach allen Richtungen legaler und unan-

fechtbarer ist, da sich das Recht des Domizilkantons und das Recht des Heimatkantons, sowie die offiziellen Vernehmlassungen der beiderseitigen Behörden in völliger Uebereinstimmung befanden.

Es hätte unter Umständen nur eine Kollision über die Dauer der Bevogtigung entstehen können, da das St. Gallische Gesetz die Volljährigkeit vom zurückgelegten 23., das glarnerische vom zurückgelegten 24. Altersjahr abhängig macht; allein weil im Zeitpunkt, wo der vorwürfige Refursfall seinen Anfang genommen, Januar 1870 sowohl, als im Momente seines Abschlusses durch den bundesrätlichen Entscheid vom 22. Januar 1872, Scheu unter allen Umständen nicht 23 Jahre alt war, so bleiben wir wenigstens mit dieser Komplikation verschont.

Es ist im Uebrigen unbeanstandet, daß die Bevogtigung in beiden Kantonen gehörig publizirt wurde.

Ebenso steht fest, daß die Wirkungen derselben gegen ihn geltend gemacht wurden.

Er erhielt einen Vormund; es wurde Rechnung über sein Vermögen gestellt; er besaß sein rechtliches Domizil in Niederurnen am Sige des betreffenden Waisenamtes zc.

Am 1. Januar 1867, also im 18. Jahre, trat Scheu in das Geschäft der H. Dürst und Söhne in Zürich und wurde 3 Jahre später, am 1. Januar 1871, als Commis engagirt, worauf er am 20. desselben Monats in der Gemeinde Niesbach die Niederlassung nahm, und hier betreten wir nun bereits das Gebiet der Verwilligungen, welche die Kollision der Rechte in unserm so viel gepriesenen kleinstaatlichen Organismus in so fruchtbarer Weise erzeugt.

Die Niederlassung des Scheu erfolgte nämlich ohne Zustimmung, ja ohne Wissen der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Er hatte seit 1. Januar 1867 in Zürich als bloßer Aufenthalter gelebt, besaß keine andern Ausweisschriften als seinen Heimatschein, welchen eingezogener Erkundigungen zufolge der Kanton Glarus auch Minorennen zu Handen stellt, in welchem auch über allfälligen Mangel des Aktivbürgerrechts zc. gar nichts enthalten ist.

Obwohl nun das Gesetz im Kanton Zürich für die Niederlassung auch noch andere Requisite, z. B. ein Leumundszeugniß verlangt, so hat sich doch bereits daselbst eine konstante Praxis gebildet, wonach diese auch auf Grund des bloßen Heimatscheines ertheilt wird, oft sogar ohne Rücksicht auf die bekannte Thatsache, daß der Petent kein Aktivbürger ist. Im konkreten Falle erklärt sich die Sache um so leichter, als Scheu ja vorher 3 Jahre in Niesbach oder Zürich als Aufenthalter gelebt hatte, mithin von einem Leumundszeugniß wohl Umgang

Genommen werden konnte und seine Bevogtigung im Kanton Zürich nie publizirt, also dem Gemeinderath Niesbach höchst wahrscheinlich nicht einmal bekannt, und daß Scheu damals 20 Jahre alt, d. h. nach zürcherischem Recht majorenn war. Dagegen ist streitig, ob diese Unkenntniß der Bevogtigung auch bei seinen Prinzipalen vorhanden war.

Wir nehmen also an, daß Scheu nach zürcherischem Recht in befugter Weise die Niederlassung erhielt.

Dem steht nun gegenüber das Recht des Kantons Glarus beziehungsweise St. Gallen. Es ist ganz liquid, daß ohne Zustimmung der Waisenämler ein Bevormundeter nicht beliebig seinen Wohnsitz nehmen und die Niederlassung erwerben kann; auch genügt ein bloßer Heimatschein ohne gemeinderäthliches Leumundszeugniß zur Erwerbung derselben in Glarus nicht. Die dortigen Behörden mußten daher ohne weiters glauben, daß es, ohne ihnen hievon Kenntniß zu geben, dem Scheu nicht möglich sei, irgendwo rechtliches Domizil zu nehmen.

Es blieb also die Vormundschaft im Kanton Glarus völlig intact bestehen. Scheu behauptete nie, auf Grund seiner Niederlassung und der nach zürcherischen Gesetzen erlangten Volljährigkeit, daß die Vormundschaft zu Ende sei; ebensowenig kam so etwas der Heimathsgemeinde Mogensberg (St. Gallen) in den Sinn. Blieb jedoch beiden sogar der Act der Niederlassung völlig unbekannt.

In seiner Stellung als Commis und Reisender von Dürst und Söhne scheint nun Scheu nicht zum besten gewirthschaftet zu haben. Schon im Oktober 1870 wurde er entlassen. Das Haus erhob Strafklage auf Unterschlagung, und die Untersuchung, welche durch St. gallisches Bezirksamt Untertoggenburg geführt wurde, soll ein Deficit von Fr. 1914 ergeben haben. Warum gerade durch diese Behörde die Untersuchung geführt wurde und nicht durch das Bezirksamt Zürich, darüber enthalten die Acten keinen Aufschluß, und Scheu selbst entzog sich der Untersuchung durch die Flucht.

Zunmerhin verdient die Situation Beachtung. Bevogtet und demzufolge vermögensrechtlich domicilirt im Kanton Glarus; niedergelassen und der Unterschlagung beschuldigt im Kanton Zürich, und verbürgert in Untersuchung gezogen im Kanton St. Gallen. Es fehlt bloß noch, daß er in einem vierten Kanton beurtheilt wurde; dieses letztere ist indessen überhaupt gar nicht eingetroffen.

Damit sind übrigens die juristischen Schönheiten des Falles noch lange nicht erschöpft.

Noch vor seiner Entfernung (December 1870) fiel dem Scheu im Kanton St. Gallen ein Erbe von Fr. 2000 anheim. Die Acten

geben den Zeitpunkt nicht genau an; aber aus einem vorfindlichen Briefe der Herren Dürst, datirt vom 31. October 1870, in welchem dieser Erbschaft als etwas ihnen Bekanntes Erwähnung geschieht, muß ohne anders geschlossen werden, daß dieß im Spätherbst 1870 der Fall war. Die Herren Dürst versuchten in diesem Schreiben und der weitem Correspondenz um diese Zeit, das Waisenamt Niederurnen zu veranlassen, den Manco des Scheu zu decken; erst als sie daselbst wenig günstigen Bescheid erhielten, so ließen sie den Miterben in St. Gallen, welche die Erbquote noch nicht nach Niederurnen abgeliefert hatten, amtlich die Verabfolgung untersagen, legten beim Bezirksamt Sequester darauf, und eröffneten gegen dieses letztere als Inhaber des Geldes den Rechtsstreit.

Nachdem das Waisenamt Niederurnen von der Betreibung amtlich Kenntniß erhalten hatte, protestirte es gegen deren Fortgang und erklärte am 23. Januar 1871 über den Wögtling den Konkurs, der dann auch von der Konkursbehörde sofort zugelassen und eröffnet wurde.

Gegen diesen Act protestirten nun Dürst und Comp. ihrerseits, und gleichzeitig mißte sich eine neue staatliche Macht in diesen Krieg.

Die Regierung von St. Gallen nämlich saß über die vom Waisenamt Niederurnen gegen die Betreibung des Bezirksamts St. Gallen ab Seite von Dürst und Comp. erhobene Protestation (Rechtsvorschlag) zu Gericht und erklärte:

- 1) Der im Kanton Glarus eröffnete Konkurs habe für den Kanton St. Gallen keine Bedeutung;
- 2) der fragliche Kasseschein sei Arrestgut und an die angebliche Konkursmasse des Scheu nicht herauszugeben;
- 3) der vom Vormund gegen die Sequestrirung erhobene Rechtsvorschlag besitze keine Gültigkeit.

Nunmehr gelangte der Fall an den Bundesrath.

Das Waisenamt Niederurnen erblickt in der Arrestverfügung auf den in St. Gallen liegenden Schuldtitel eine Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung, da Scheu sein rechtliches Domizil stets da gehabt habe, wo die Vormundschaft über ihn geführt wurde, also in Glarus, und also auch dort von seinen zürcherischen Creditoren hätte belangt werden sollen. Im weitem behauptet die Recurrentin, daß durch den im Kanton Glarus ausgebrochenen Konkurs die Betreibung des Bezirksamts St. Gallen als Inhaber der Erbquote hinfällig geworden und diese letztere in die Konkursmasse gezogen werden müsse. (Concordat über Konkursverhältnisse.)

* Der Bundesrath adoptirt dagegen die Anschauungsweise der Regierung von St. Gallen, indem er in seinen Entscheidungen sagt:

Das Domizil des Scheu im Kanton Zürich sei ein rechtsgültiges, und da das zürcherische Recht schon mit 20 Jahren die Volljährigkeit eintreten lasse, so sei Scheu während des Aufenthalts im Kanton Zürich volljährig geworden und mithin ein Mann eigenen Rechtes.

Dadurch gehen die Behörden des Kantons Glarus der Befugniß über ihn den Konkurs zu verhängen oder anderweitiges Vermögen desselben in die glarnerische Konkursmasse zu ziehen verlustig.

Eine Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung sei ausgeschlossen, denn zur Zeit als der Arrest gelegt worden sei, habe sich Scheu bereits auf der Flucht befunden, und wenn auch damals die Insolvenz nicht gerade bewiesen vorgelegen habe, so sei sie wenigstens vorausichtlich gewesen. Sobald daher ein rechtliches Domizil in Glarus nicht mehr existire, so treffen die Voraussetzungen des Arrestverfahrens bei Scheu zu, und es könne alsdann von einer Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung nicht die Rede sein.

Ihre Commission kann nun diese Auffassung nicht theilen. Sie findet vielmehr den Rekurs für begründet, und stützt sich dabei wesentlich auf folgende Gesichtspunkte:

I. Betreffend die Frage, ob Wilhelm Scheu durch den genommenen Aufenthalt im Kanton Zürich und kraft des Umstandes, daß die dortige Gesetzgebung zur Majorität bloß das 20. Altersjahr erfordert — ein Mann eigenen Rechtes geworden, mithin der Vormundschaft enthoben worden sei — so muß dieselbe verneint werden. Es kommen dabei zwei Punkte in Erwägung:

- a. die Rechtsgültigkeit der Niederlassung selbst;
- b. die Anwendbarkeit der zürcherischen Gesetze über Volljährigkeit auf die Person des Scheu.

Ad a. Schon der erste Punkt kann insofern streitig gemacht werden, als der Kanton Glarus jedenfalls nicht gezwungen werden kann, die Konsequenzen der Niederlassung in Zürich in irgend einer Weise anzuerkennen.

Scheu war in völlig legaler Weise unter Vormundschaft gestellt. Als Wögling hatte er in Beziehung auf Rechtsfachen weder einen freien selbstständigen Willen, noch ein selbstgewähltes Domizil. Mochte er sich aufhalten, wo er wollte, so war das Forum, woselbst er belangt werden mußte, jederzeit dasjenige der Vormundschaftsbehörde. Er hielt sich mehrere Jahre als Lehrling in Zürich auf und erhielt zu diesem Behuf als minorennen Aufenthaltler einen Heimathschein.

Niemals konnte es der Vormundschaftsbehörde einfallen, daß auf Grund dieses nothwendigen Ausweises für den Aufenthalt es möglich sein werde, ohne ihren Willen, ja ohne ihr Wissen, einen volljährigen zürcherischen Staatsbürger aus dem minorennen Handlungslehrling zu machen.

Die Niederlassung auf Grund eines bloßen Heimathscheines ist zwar nach dem strikten Wortlaut der zürcherischen Gesetze nicht einmal zulässig; aber wenn wir auch davon absehen wollen, so kann keine Rede sein, daß ein Kanton durch die Ertheilung derselben die Rechte des Heimathkantons in solchen Fällen aufheben, beziehungsweise einen Bevormundeten von der Vogtei befreien könne.

Hiefür gibt es absolut keinen rechtlichen Anhaltspunkt, weder in der Theorie, noch in der Gesetzgebung, noch in der Praxis.

Der Bundesrath citirt in seinen Erwägungen zwar wohl einen Präcedenzfall aus den Entscheidungen des Bundesrathes. (Ulm. II, 444). Allein dieser Fall hat gar keine Beziehung zur vorwürrigen Frage.

Ein bevogteter volljähriger Aargauer hatte im Kanton Luzern die Niederlassung erhalten und gerieth dort in Konkurs; die Heimathgemeinde protestirte gegen den Konkurs und wurde angewiesen, die Einsprache vor dem zuständigen Luzerner Gericht zu erheben, vor welchem sie nie erschien; aus diesem letztern Grunde ist dann die Wirkung der Einsprache ausgesprochen worden.

Dagegen besitzen wir eine Entscheidung aus der neuesten Zeit, in welcher neben dem Bundesrath auch beide Rätthe übereinstimmend einen ganz andern Grundsatz angenommen haben. (Vergleiche Entscheidung Wetter von Herisau, 27. Juni 1870, Bundesbl. 1870, Bd. II, S. 952, betreffend Erwerb eines neuen Bürgerrechtes und daherige Aufhebung der Vormundschaft. Dort wurde von dem unter Appenzell-Außerrhodischer Vormundschaft stehenden Wetter ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde das Bürgerrecht im Kanton Schaffhausen erworben, und gestützt darauf die Entlassung aus dem heimathlichen Bürgerverband (implicite natürlich die Aufhebung der Vogtei) angestrebt, aber von den Bundesbehörden als unstatthaft abgewiesen.

Man kann daher höchstens sagen, daß wenn der Kanton Zürich den Scheu als gültig Niedergelassenen und Mann eigenen Rechtes behandeln wollte, er das auf seinem Territorium wohl thun konnte, daß aber dem Heimathkanton und den Rechten der Vormundschaft dadurch keinerlei Verbindlichkeiten zur Anerkennung der Rechtswirkungen aus diesem Verhältniß erwachsen seien.

Allerdings wäre hier noch ein Punkt in Beachtung zu ziehen. Glarus ist eigentlich nicht der wirkliche Heimathkanton, aber es repräsentirt doch denselben, und es ist wohl zu beachten, daß die Heimathgemeinde des Scheu, Mogelsberg, durchaus den Standpunkt der Glarnerischen Behörden theilt.

Ad b. Aber auch die Anwendung der zürcherischen Gesetzesbestimmungen über die Volljährigkeit trifft in concreto nicht zu. Unbedingt gilt dasselbe allerdings gegenüber den zürcherischen Angehörigen, leben sie nun in oder außerhalb des Kantons. Allein gegen Fremde, die in Kanton leben, heißt es ausdrücklich, komme das zürcherische Recht (betreffend Handlungsfähigkeit u. s. w.) nur zur Geltung, soweit nicht die eigenthümliche Natur des besondern Rechtsverhältnisses die Anwendung eines fremden Rechtes auf zürcherischem Gebiet erfordere.

§ 1 des zürcherischen Privatrechtes sagt:

„Die rechtlichen Eigenschaften der Kantonsbürger (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit) richten sich selbst im Auslande nach dem Rechte der Heimath.“

Also bleibt der auswärts wohnende Zürcher in Bezug auf die Erlangung der Majorennität zc. dem Recht der Heimath unterworfen.

„Ebenso wird in dieser Hinsicht (Handlungsfähigkeit) den Kantonsfremden die Anwendung ihres heimathlichen Rechtes gewährt, wenn solches nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, vorgeschrieben wird.“

Nun sind die beiden Kantone Zürich und Glarus im Concordat über Vormundschaftswesen (vom Jahr 1818) gestanden, und wenn auch Zürich später davon zurücktrat, hat es, wie die amtliche Correspondenz ausweist, nie aufgehört, das Heimathrecht in solchen Fällen zu respektiren.

Hier besteht also nicht die Möglichkeit eines Konfliktes.

Abgesehen nun davon, daß die Vormundschaft an Glarus delegirt war, hat der Kanton St. Gallen in seiner Gesetzgebung auch nicht eine Zeile, welche so verstanden werden könnte, daß die Frage, ob eine Vormundschaft gültig verhängt worden, ob sie aufhören oder fortzubestehen habe zc., abhängig gemacht werden könnte von dem Recht des Kantons, in welchem der Wögtling später einmal zufällig sich vorübergehend aufhielt.

Wir konstatiren also:

„Vormundschaft, Vermögensverwaltung und rechtliche Wirkungen dieser Factoren mit Bezug auf die Domizilfrage u. s. w. bestehen im

Kanton Glarus zu Recht, trotz der Niederlassung in Zürich und der dortigen Gesetzgebung.“

II. Diesen Satz haben die Herren Dürst und Comp. selber deutlich genug anerkannt (vergleiche die Correspondenz vom 31. December 1870), indem stetsfort das Waisenamt Niederurnen belangt und erst nach bestimmter Weigerung zu dem Mittel des Arrestes auf die St. Gallische Erbschaft gelegt wurde.

III. Vor seiner Flucht (December 1870), laut der Correspondenz der Herren Dürst, muß es, wie oben erwähnt, schon vor dem 30. December, also vor dem Arrest und vor der Betreibung, gewesen sein, fiel dem Scheu ein Erbe von Fr. 2000 in St. Gallen zu.

Dieses Erbe bildete im Momente des Anfalles einen Bestandtheil des Mündelvermögens und gehörte daher ganz einfach unter die Verwaltung der Waisenbehörde Niederurnen.

Daß der Betrag vom Bezirksamt St. Gallen auf Begehren der H. Dürst mit Beschlag belegt wurde und daß die Miterben, um nicht mit in den Prozeß verwickelt zu werden, das Geld dann amtlich deponirten, ändert an der Sache selbst gar nichts. Diese Beschlagnahme war eben eine unstatthafte Umgehung des verfassungsmäßigen Gerichtsstandes in Glarus, woselbst sich die Vermögensverwaltung des Scheu und sein gesetzliches Domizil befand.

Sobald Scheu nicht als majorenn oder nicht als Mann eigenen Rechtes, sondern als noch fortwährend gültig bedogtet erscheint, war es ganz gleichgültig, ob er sich außer Landes geflüchtet hatte oder nicht. Er persönlich konnte ja doch nicht belangt werden, sondern das an seiner Stelle aufgestellte und ihn repräsentirende Waisenamt, und dieses domizilirte nach wie vor in Niederurnen.

IV. Der St. Gallische Arrest hat nun aber gar nicht die Wirkungen, welche man sonst mit diesem Begriff verbindet.

Nach Art. 251 erlangt der Arrestbewerber nur die Erlaubniß, gegen den Inhaber des betreffenden Gegenstandes den Rechtstrieb anzuhängen, und erst nach vollzogenem Schuldentrieb und nach Maßgabe der durch diese Execution selbst geschaffenen Pfandrechte erlangt er vor andern Creditoren Vorrechte.

Nun steht aber fest, daß, wenn Scheu noch unter Vormundschaft stand, dieselbe befugt war, am richtigen Domizil in Glarus den Konkurs zu verhängen. Dieser Act fand am 23. Januar statt, also zu einer Zeit, wo die Betreibung auf Grundlage des, wie wir gezeigt haben, ungültigen Arrestes noch nicht einmal bis zur Pfändung vorgeschritten sein konnte.

Der Ausbruch des Konkurses sifirte nun aber selbstverständlich jede weitere Betreibung.

Die Herren Dürst in Zürich besitzen daher, da sie nicht bis zur Pfandschätzung vorgerückt waren, als der Konkurs ausbrach, die in § 251 der St. Gallischen Prozeßordnung dem Arrestbewerber zugesicherten Vorrechte an das Geld nicht, und daselbe ist nach dem klaren Wortlaut des Art. 1 des Concordates vom 7. Juni 1810 an die Konkursmasse in Urnen abzuliefern. Bildete dieses Guthaben doch schon seit dem Erbanfall (October 1870) ein Bestandtheil des Bündelvermögens.

Daß Pfandrechte nicht existiren, haben wir nachgewiesen, und da sich das Geld nicht einmal in Creditorshänden befindet, so halten wir für überflüssig, die Frage weiter zu erörtern ob dabei der Art. 2 desselben Concordates zur Anwendung kommen müsse, wonach Streitigkeiten über Effekten, für welche Faustpfandrechte beansprucht werden, vor dem Gerichtsstande der gelegenen Sache erörtert werden müssen.

V. Die obigen Auseinandersetzungen führen daher zu dem Schlusse:

a) Daß die St. Gallische Regierung nicht befugt ist, im Widerspruch mit dem Concordat vom Jahr 1810, die Rechtswirkungen eines in einem Nachbaranton rite verhängten Konkurses einfach für das Gebiet des Kantons St. Gallen als bedeutungslos zu erklären.

b) Daß die Arrestlegung und Verweigerung der Auslieferung dieses Vermögenstheils eine Verletzung nicht bloß der Bundesverfassung, sondern auch des allgemeinen Concordats ist.

VI. Es erübrigt jetzt noch, einen einzigen und allerdings gewichtigen Einwand zu prüfen.

Scheu ist St. Gallischer Angehöriger. Wie nun, wenn die Regierung seines Heimathkantons ihn selbst als volljährig erklärt in Folge seiner Niederlassung im Kanton Zürich, muß diese Erklärung nicht das ganze geführte Raisonnement umstürzen?

Wir müssen dieses nach reiflicher Prüfung verneinen, und zwar aus zwei Gründen:

a) Wenn der Kanton St. Gallen sein Territorialprinzip selbst so strikte durchführen würde, daß er, sobald seine Angehörigen sich nicht mehr auf seinem Gebiet befinden, dieselben allen und jeden Consequenzen derjenigen Gesetzgebung unterwirft, unter welcher die Betreffenden gerade momentan sich aufhalten, so würde daraus gar nichts weiter resultiren, als daß in subsidiärer Weise das Recht des Kantons Clarus zuerst zur Anwendung käme, auf dessen Gebiet Scheu ge-

boren wurde, auf dem seine Mutter noch lebt und woselbst die Vormundschaft nothgedrungen eintrat.

Dieses glarnerische Recht aber verlangt zur Volljährigkeit nicht bloß 23 Jahre wie St. Gallen, sondern 24.

Aber der Kanton St. Gallen kann nicht in der einen Periode der Minorität den Glarner Behörden sagen: Ihr müßt die Vormundschaft verhängen; Euer Recht kommt nach dem Territorialprinzip zur Anwendung, und in der andern Periode der Minorität: alles, was Ihr kraft dieses gleichen von uns angerufenen Rechtes angeordnet habt, ist ungültig und bedeutungslos.

b) Man muß hier wohl unterscheiden zwischen der Anschauung der Regierung des Kantons St. Gallen und dem St. Gallischen Rechte selbst. Die Regierung ist nicht Gesetzgeber; sie wendet bloß bestehendes Recht an, und wenn wir nun den Beweis führen, daß sie sich in dieser Anwendung irrt, daß das St. Gallische Recht keine solche Konsequenzen kennt, wie sie in den Rekursarten von ihr geltend gemacht werden, so kommt eben dieses gesetzliche Recht zur Anwendung, und nicht die persönliche Meinung der Behörde.

Nun sagt das St. Gallische Vormundschaftsgesetz:

„Art. 17. Ueber dem Kantone wohnenden Kantonsbürgern, welche „der vormundschaftlichen Obzorge bedürfen, derselben aber an ihrem „Aufenthaltort ermangeln, hat das Waisenamt des Heimatortes auf „Begehren mit Rath und Beistand nach Möglichkeit an die Hand zu „gehen.“

„Art. 18. Unter Bevogtigung gehören:

- „1) Alle Minderjährigen beiderlei Geschlechts, welche nicht unter „väterlicher Gewalt stehen, sie mögen Vermögen besitzen oder „nicht.“

(Die Mehr- oder Volljährigkeit beginnt bei beiden Geschlechtern mit dem Antritte des 24. Altersjahres. Siehe Art. 6 der Vorbestimmungen zum Gesetze über die Erbfolge vom 9. Dezember 1808, Nr. 26).

- „2) Jene Volljährigen, die unter eine der nachstehenden Klassen zu „stehen kommen, als:

a. Großjährige, welche sich der Bevogtigung freiwillig unterzogen haben oder über welche diese letztere durch richterliche Erkenntniß verhängt worden.

b. Diejenigen, welche sich in Kriminalstrafanstalten befinden.

- „3) Das Vermögen der noch unter väterlicher Gewalt stehenden „Kinder, insofern es nach Art. 36 und 37 gegenwärtigen Gesetzes „unter waisenamtlüche Obzorge fällt.

- 4) Das Leibbingsvermögen, sowie alles durch letztwillige Verord-
nung, oder gerichtliche Erkenntniß verschärfte oder versfangene
„Gut, worunter auch jene Familienstiftungen gehören, welche
„vermöge der Stiftungsurkunde unter obrigkeitliche Aufsicht ge-
„stellt sind.
- 5) Das Vermögen derjenigen Abwesenden, deren Aufenthalt unbe-
„kannt ist.“*)

Davon also, daß mit Bezug auf die erlangte Volljährigkeit von St. Gallern, die sich vorübergehend in einem andern Kanton aufhalten, das Recht dieses letztern materiell zur Geltung gelange, steht in diesem Gesetz nicht z.

Nun sind es aber gerade die Konsequenzen des von St. Gallen vertretenen Prinzips, welche sogar mit dem Wortlaut der zitierten Gesetzgebung in Widerspruch treten.

Wenn das Territorialprinzip in dieser Ausdehnung gilt, dann haben wir vor Allem keinen bestimmten Maßstab für die Volljährigkeit mehr. Je nachdem der ausgewanderte St. Galler von einem Kanton in den andern zieht, so ist er das eine Mal majorenn, das andere Mal minorenn.

Man wird uns freilich einwenden: wer einmal in einem andern Kanton volljährig geworden sei, bleibe es für immer. Das ist nun aber eben der Trugschluß. Wenn Scheu durch den zufälligen Umstand, daß der Kanton Zürich für die Volljährigkeit das Alter von 20 Jahren festsetzt und durch den dortigen Aufenthalt majorenn geworden ist, nach dem Territorialprinzip, so muß er wieder als minorenn betrachtet werden, sobald er seinen Wohnsitz wechselt und in einen Kanton zieht, woselbst z. B. 23 Jahre zur Volljährigkeit verlangt werden, und zwar kraft des nämlichen Territorialprinzips, das St. Gallen anruft.

Nur wenn die Volljährigkeit nach den Gesetzen der Heimath bemessen wird, so kann man sagen, wer einmal nach diesen majorenn geworden ist, bleibt es, gelte als Recht des momentanen Domizils, was da wolle.

Noch mehr.

Die Regierung von St. Gallen müßte nach ihrer Theorie den in Zürich mit 20 Jahren volljährig gewordenen Scheu nun auch als volljährig anerkennen, wenn er vor zurückgelegtem 23. Alters-

*) Art. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 1808 über die Erbfolge:

Für beide Geschlechter gilt das zurückgelegte 23. Jahr als Alter der Volljährigkeit.

jahr in seine Heimathgemeinde zurückehren würde; damit würde sie sich geradezu gegen Art. 18 des zitierten Vormundschaftsgesetzes auflehnen.

Es würde damit zweierlei Recht geschaffen und zweierlei Majorität: die eine für die im Kanton verbleibenden St. Galler (23 Jahre), die andere für diejenigen, welche vorübergehend nach Ablauf des 20. Jahres irgendwo auswärts Domizil gehabt und wieder in die Heimat zurückgekehrt sind vor dem 23. Jahre. Es würde mithin die Rechtsgleichheit unter den Kantonsangehörigen selber aufgehoben.

Demgemäß wird beantragt:

1. Der Rekurs wird als begründet erklärt.
2. Die Schlußnahme der Regierung von St. Gallen, wonach
 - a) der in Glarus eröffnete Konkurs über W. Scheu als für den Kanton St. Gallen bedeutungslos erklärt wird, und
 - b) der gelegte Arrest als zurecht bestehend erklärt wurde, ist aufgehoben.

Bern, den 6. Juli 1872.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Agel.

Konzeffion

des

Standes Thurgau für eine Eisenbahn von Gzweilen nach Feuerthalen, beziehungsweise Schaffhausen, soweit dieselbe thurgauisches Gebiet berührt.

(Vom 11. Januar 1872.)

Der Große Rath des Kantons Thurgau,

nach Einsicht eines vom 31. Dezember 1871 datirten Gesuches des betreffenden Komites um Ertheilung der Konzeffion für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Gzweilen nach Feuerthalen, beziehungsweise Schaffhausen — soweit sie thurgauisches Gebiet berührt,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t :

§ 1. Die nachgesuchte Konzeffion wird den Gesuchstellern zu Händen einer von ihnen zu gründenden Aktiengesellschaft unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen ertheilt, wobei übrigens gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 28. Juli 1852 die Genehmigung der schweizerischen Bundesversammlung vorbehalten bleibt.

§ 2. Die Konzeffion wird bis zum 1. Januar 1869 ertheilt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll dieselbe nach einer dannzumal zu treffenden Uebereinkunft erneuert werden, wenn sie nicht in Folge mittlerweile eingetretenen Rückkaufs erloschen ist.

§ 3. Der zu bildenden Gesellschaft ist gestattet, mit der Gesellschaft Winterthur-Singen-Kreuzlingen eine Fusion einzugehen, sowohl in Bezug auf den Bau als den Betrieb. Dagegen unterliegt die Abtretung der Konzession an eine andere Unternehmung der Genehmigung des Grossen Rathes.

§ 4. Soweit der Bund nicht bereits vom Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Thurgau berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit 1. Mai 1888 (erster Rückkaufstermin für die Eisenbahn Winterthur-Schaffhausen) und von da an je mit 1. Mai 1903, 1918, 1933, 1948, 1963 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweils 4 Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn von Kreuzlingen bis Feuerthalen, beziehungsweise Schaffhausen, der Gesellschaft abgenommen wird.

§ 5. Kann im Falle des Rückkaufs eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere schiedsgerichtlich bestimmt.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufs bis zum Jahre 1933 ist das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Kanton den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufs im Jahre 1948 das Zweiundzwanzig und einhalbfache und im Falle des Rückkaufs im Jahre 1963 das Zwanzigfache dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf.

Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

Im Falle des Rückkaufs im Jahre 1969 hat der Staat nur noch die Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.

- b. Als Maßstab für die Ermittlung der Erstellungskosten können dienen, entweder das ursprüngliche Anlagekapital oder die mutmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe im Zeitpunkte des Rückkaufs kosten

würde, in dem Sinne, daß der Staat berechtigt ist, das Eine oder Andere für sich in Anspruch zu nehmen.

- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Kanton Thurgau abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 6. Die Gesellschaft hat ihr Domizil im Kanton Thurgau. Sie ist für persönliche Klagen in Frauenfeld zu belangen, für dingliche Klagen dagegen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache.

§ 7. Die Mehrheit der Direktion und des weiteren Ausschusses, falls ein solcher aufgestellt wird, soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

§ 8. Die Statuten der zu gründenden Aktiengesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und können nach erfolgter Guttheißung nur mit Bewilligung dieser Behörde abgeändert werden.

§ 9. Die Eisenbahnunternehmung unterliegt mit Vorbehalt der in dieser Konzessionsurkunde enthaltenen Beschränkungen, gleich jeder andern Privatunternehmung, den allgemeinen Gesezen und Verordnungen des Landes, sowie der Steuerpflicht.

Die Transportreglemente sind, so lange nicht vom Bunde sachbezügliche Vorschriften aufgestellt werden, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10. Die Gesellschaft ist verpflichtet, an allen Stellen, wo durch den Betrieb der Eisenbahn der Umgebung Gefahr droht, Schutzmittel zu erstellen. Dem Polizeidepartement wird vorbehalten, hierüber besondere Weisungen zu ertheilen.

§ 11. Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst der Gesellschaft ob. Dabei bleiben jedoch dem Polizeidepartemente, beziehungsweise dem Regierungsrathe, die mit der Ausübung des Oberaufsichtsrechtes verbundenen Befugnisse in vollem Umfange vorbehalten.

Die nähern Vorschriften betreffend die Handhabung der Bahnpolizei werden in einem von der Gesellschaft zu erlassenden, jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterliegenden Reglemente aufgestellt.

§ 12. Mindestens die Hälfte der Beamten und Angestellten der Gesellschaft, welchen die Ausübung der Bahnpolizei übertragen wird,

muß das Schweizerbürgerrecht besitzen. Sie sind von dem Polizeidepartement für treue Pflichterfüllung in's Handgelübde zu nehmen. Während sie ihren Dienstverrichtungen obliegen, haben sie in die Augen fallende Abzeichen zu tragen.

Wenn das Polizeidepartement die Entlassung eines Bahnpolizeiangeestellten wegen Pflichtverletzung verlangt, so muß einem solchen Begehren, jedoch unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, entsprochen werden.

§ 13. Die zu gründende Aktiengesellschaft hat vor dem Beginne der Bauarbeiten einen Plan über die Eisenbahnbauten, und zwar insbesondere über die der Bahn zu gebende Richtung, die Anlage der Bahnhöfe, Stationen und Stationsgebäude, sowie die in Folge der Erstellung der Eisenbahn erforderlich werdenden Veränderungen an Straßen und Gewässern dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Sollte später von dem genehmigten Bauplane abgewichen werden wollen, so ist hiefür die Zustimmung des Regierungsrathes einzuholen.

§ 14. Der Anschluß in Schweilen ist in der Weise zu bewerkstelligen, daß ein durchgehender Betrieb in der Richtung nach Kreuzlingen eingerichtet werden kann.

§ 15. Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Kommunikation zu Land und zu Wasser, bestehende Wasserleitungen u. dgl. weder während des Baues der Bahn, noch später durch Arbeiten zu dem Zwecke der Unterhaltung derselben unterbrochen werden. Für unvermeidliche Unterbrechung ist die Zustimmung der kompetenten Behörde erforderlich.

Gerüste, Brücken und andere Vorrichtungen, welche behufs Erzielung einer solchen ungestörten Verbindung zu zeitweiligem Gebrauche errichtet werden, dürfen dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor die zuständige Behörde sich von ihrer Solidität überzeugt und in Folge dessen ihre Benutzung gestattet hat. Die diesfällige Entscheidung hat jeweilen mit thunlichster Beförderung zu erfolgen. Dabei liegt jedoch, falls in Folge ungehöriger Ausführung solcher Bauten Schaden entstehen sollte, die Pflicht, denselben zu ersetzen, der Gesellschaft ob.

§ 16. Wenn nach Erbauung der Eisenbahn neue Straßen, Kanäle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen, von Staats- oder Gemeinde wegen, ebenso wenn Brunnenleitungen durch Korporationen und Privaten angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die daherige Inanspruchnahme ihres Eigenthums, sowie für die Vermehrung der Bahnwärter, Bahnwarthäuser und der Barrieren, welche dadurch nothwendig gemacht werden dürfte, keine Entschädigung zu fordern.

Dagegen fallen diejenigen Vorrichtungen, welche in Folge solcher Bauten auf dem Gebiete der Bahn zur Wiederherstellung des Bahnkörpers und zur Sicherung des Betriebes erstellt werden, zur Hälfte dem Staat, beziehungsweise den betreffenden Gemeinden, Korporationen oder Privaten, und zur Hälfte der Gesellschaft, die Unterhaltung aber ganz der letzteren zur Last.

Wird die Ausführung derartiger Bauten im Interesse von Korporationen oder einzelnen Privaten verlangt, so darf dieselbe von der Gesellschaft nur mit Zustimmung des Regierungsrathes verweigert werden.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Bauten führt die Gesellschaft aus und stellt dafür detaillirte Rechnung.

§ 17. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig zu erstellen. Sollte der Regierungsrath später die Anbringung eines zweiten Geleises für nothwendig halten, die Gesellschaft aber dieselbe verweigern, so wäre ein derartiger Konflikt schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 18. Die Bahn ist sammt dem Material und den Gebäulichkeiten, welche dazu gehören, auf das beste, namentlich aber auch in einer vollen Sicherheit für ihre Benutzung gewährenden Weise herzustellen und sodann fortwährend in untadelhaftem Zustande zu erhalten.

§ 19. Die Bahn darf dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor der Regierungsrath in Folge einer mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in allen ihren Bestandtheilen die Bewilligung dazu erteilt hat.

Auch nachdem die Bahn in Betrieb gesetzt worden, ist der Regierungsrath jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen. Sollten sich dabei Mängel herausstellen, welche die Benutzung der Bahn gefährden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, die sofortige Beseitigung derselben von der Gesellschaft zu fordern und, falls von der letzteren nicht entsprochen werden wollte, selbst die geeigneten Anordnungen zur Abhülfe auf Kosten der Gesellschaft zu treffen.

Den mit der Inspektion der Bahn beauftragten Staatsbeamten bleibt unentgeltliche Fahrt zugesichert.

§ 20. Die Beförderung der Personen soll täglich mindestens dreimal nach jeder Richtung stattfinden.

Die Fahrtenpläne, sowie jede Aenderung derselben, sind in der Regel wenigstens 14 Tage vor ihrer Inkraftsetzung dem eidgenössischen Postdepartement und den Kantonsregierungen zur Kenntniß zu bringen und vor Inkraftsetzung zu publiziren.

§ 21. Die Personenzüge sollen mit einer mittleren Geschwindigkeit von mindestens fünf Wegstunden in einer Zeitstunde transportirt werden.

§ 22. Waaren, welche mit den Waarenzügen transportirt werden, sind spätestens innerhalb der nächsten zwei Tage nach ihrer Ablieferung auf die Bahnstation, den Ablieferungstag selbst nicht eingerechnet, zu spediren, es wäre denn, daß der Versender eine längere Frist gestatten würde.

Waaren, die mit den Personenzügen transportirt werden sollen, sind, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, mit dem nächsten Zuge dieser Art zu befördern. Zu diesem Ende hin müssen sie aber mindestens eine Stunde vor dem Abgang desselben auf die Bahnstation gebracht werden.

§ 23. Für die Beförderung von Personen vermittelt der Personenzüge, welche die konzedirte Linien befahren, werden mindestens drei Wagenklassen aufgestellt. Auch den Schnellzügen sind Wagen dritter Klasse beizugeben, soweit nicht der Regierungsrath eine Ausnahme bewilligt. Die Gesellschaft hat möglichst dafür zu sorgen, daß alle auf einen Zug sich meldenden Personen mit demselben befördert werden können. Die Wagen sämtlicher Klassen müssen zum Sitzen eingerichtet, mit Fenstern versehen, stets gehörig beleuchtet und im Winter geheizt sein. In jedem Personenzug ist ein Abtrittlokal anzubringen.

Es sollen auch mit den Waarenzügen Personen befördert werden können.

Jede Woche ist an einem öffentlich bekannt zu machenden Tage ein zum Krankentransporte besonders eingerichteter Wagen in der Richtung nach der Station Münsterlingen mitzuführen.

§ 24. In den für den Viehtransport bestimmten Wagen sind Vorrichtungen zum Tränken des Viehes und zu gehöriger Lüftung der Wagen anzubringen.

§ 25. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen vermittelt der Personenzüge Tagen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

In der 1. Wagenkl. bis auf Fr. 0,50 per Schw. Stunde der Bahnl.									
" " 2. " " " " 0,35	"	"	"	"	"	"	"	"	"
" " 3. " " " " 0,25	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Kinder unter 10 Jahren zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte.

Für das Gepäck der Passagiere, worunter aber kleines Handgepäck, das kostenfrei befördert werden soll, nicht verstanden ist, darf eine Tage von höchstens Fr. 0,12 per Zentner und Stunde bezogen werden.

Die Taxe für die mit Waarenzügen beförderten Personen soll niedriger sein als die für die Reisenden mit den gewöhnlichen Personenzügen festgesetzt.

Für Hin- und Rückfahrten am gleichen Tage, sowie für Fahrabonnements sind die Personentagen niedriger zu halten als für einfache Fahrten.

Für die Benutzung der Krankenwagen wird der Bezug einer höhern, später zu vereinbarenden Taxe gestattet.

§ 26. Für den Transport von Vieh mit Waarenzügen dürfen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

Für Pferde, Maulthiere und Esel:

Das Stück bis auf Fr. 0,80 per Stunde.

Für Stiere, Ochsen und Kühe:

Das Stück bis auf Fr. 0,40 per Stunde.

Für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde:

Das Stück bis auf Fr. 0,15 per Stunde.

Die Taxen sollen für den Transport von Heerden, welche mindestens einen Transportwagen füllen, angemessen ermäßigt werden.

§ 27. Die höchste Taxe, die für den Transport eines Zentners Waare vermittelt der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,05.

Für den Transport von baarem Gelde soll die Taxe so berechnet werden, daß für 1000 Fr. per Stunde höchstens Fr. 0,05 zu bezahlen sind.

§ 28. Für Wagen setzt die Gesellschaft die Transporttage nach eigenem Ermessen fest.

§ 29. Wenn Vieh und Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Taxe für Vieh bis auf 40 Prozent und diejenige für Waaren bis auf 100 Prozent der gewöhnlichen Taxe erhöht werden.

Für Traglasten mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche von den mit einem Personenzuge reisenden Trägern in demselben Zuge, wenn auch in einem andern Transportwagen, mitgenommen und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, ist nicht diese erhöhte, sondern nur die gewöhnliche Waarentaxe zu bezahlen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zu bestimmen, daß Waarensendungen bis zu fünfzig Pfund stets mit den Personenzügen befördert werden sollen.

§ 30. Bei der Berechnung der Taxen werden Bruchtheile einer halben Stunde für eine ganze halbe Stunde, Bruchtheile eines halben Zentners für einen ganzen halben Zentner, Bruchtheile von Fr. 500 bei Geldsendungen für volle 500 Fr. angeschlagen und überhaupt nie weniger als Fr. 0,25 für eine zum Transport aufgegebene Summe in Ansatz gebracht.

§ 31. Die in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Taxbestimmungen beschlagen bloß den Transport auf der Eisenbahn selbst, nicht aber denjenigen nach den Stationshäusern der Eisenbahn und von denselben hinweg.

§ 32. Die Eisenbahnverwaltung soll mit Beziehung auf die Tarife Niemandem einen Vorzug einräumen, den sie nicht überall und Jedermann unter gleichen Umständen gewährt.

§ 33. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches in kantonalen oder eidgenössischen Diensten steht, sowie dazu gehörendes Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxe durch die Personenzüge zu befördern. Zur nämlichen Taxe sind auch nicht uniformirte Wehrpflichtige zu befördern, wenn dieselben im Besitze eines militärischen Dienstbefehls sind.

Die Kriegsverwaltung hat die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfenerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der erwähnten Gegenstände ohne Verschuldung der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

§ 34. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Polizeistelle Personen, welche auf Rechnung des Kantons Thurgau polizeilich zu transportiren sind, auf der Eisenbahn zu befördern.

Die Bestimmung der Art des Transportes, sowie der für denselben zu entrichtenden Taxe bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten. Immerhin sollen die Taxen möglichst billig festgesetzt werden.

§ 35. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nach einander einen 8 Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzessionsurkunde zulässige Maximum der Transporttaxen gemäß einer zwischen dem Regierungsrathe und der Gesellschaft zu treffenden Vereinbarung herabzusetzen.

Die Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, zu verlangen, daß der Reinertrag des Unternehmens nach der von den Organen der Gesellschaft selbst bestimmten Dividende beurtheilt werde.

Unfälle Differenzen zwischen dem Regierungsrathe und der Eisenbahngesellschaft betreffend Festsetzung des Reinertrages oder neue Regulirung der Tarife unterliegen der schiedsgerichtlichen Entscheidung.

§ 36. Nach Vollenbung der Bahn hat die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katasterplan und ein Längensprofil mit genauer Bezeichnung sämmtlicher Bahnbauten anzufertigen und dem Regierungsrathe eine Copie davon einzugeben.

Ebenso hat dieselbe eine Rechnung über die gesammten Kosten sowohl der Anlage der Bahn als auch ihrer Einrichtung zum Betriebe theils dem Archiv des Standes Thurgau, theils demjenigen der Gesellschaft einzuverleihen.

Wenn später entweder weitere Bauarbeiten, welche nicht bloß zur Unterhaltung der Bahn dienen, ausgeführt werden oder das Betriebsmaterial vermehrt wird, so sind auch Rechnungen über die dadurch veranlaßten Kosten in die beiden erwähnten Archive niederzulegen.

In diese den Archiven einzuverleihenden Rechnungen ist jeweilen die Anerkennung der Richtigkeit derselben sowohl von Seite des Regierungsrathes als auch von Seite der Gesellschaft einzutragen.

§ 37. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich den Jahresbericht ihrer Direktion, eine Copie der Jahresrechnung und einen Auszug aus dem Protokolle über die während des betreffenden Jahres von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen dem Regierungsrathe einzusenden.

§ 38. Außer den in §§ 5, 14, 17 und 35 vorgesehenen Fällen sind im Weiteren alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche sich auf die Auslegung dieser Konzessionsurkunde beziehen, schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 39. Für die Entscheidung der gemäß den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde auf schiedsgerichtlichem Wege auszutragenden Streitfälle wird das Schiedsgericht jeweilen so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter ernannt und von den letzteren ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeslagenen zu streichen hat. Der übrig Bleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

§ 40. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch Gründung eines Invalidenfonds für Unterstützung von Arbeitern, die durch nicht selbst verschuldete Unglücksfälle bei dem Bau oder Betrieb der Bahn unterstützungsbedürftig werden, oder der Hinterlassenen derselben, zu sorgen.

§ 41. Die Gesellschaft hat innerhalb Jahresfrist die Konzession vom Kanton Zürich auszuwirken und mit den Erdarbeiten zu beginnen, sobald dies auf der Linie Schweilen-Kreuzlingen der Fall sein wird. Gleichzeitig hat sie sich beim Regierungsrathe über die Mittel für gehörige Fortführung der Unternehmung auszuweisen.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen erlischt die Konzession.

Die Konzession tritt erst in Kraft, nachdem die Nordostbahn innert einer vom Regierungsrath nach Genehmigung der Konzession durch die Bundesversammlung anzusetzenden Frist erklärt hat, von dem ihr zustehenden Prioritätsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen. Wird das Prioritätsrecht von ihr in Anspruch genommen, so hat sie die Ausführung der ganzen Linie von Kreuzlingen bis Feuerthalen, resp. Schaffhausen, sicher zu stellen und sich demgemäß auch über den Erwerb derjenigen Konzessionen auszuweisen, welche den ihr vom Kanton Thurgau verliehenen Prioritätsrechten nicht unterworfen sind.

§ 42. Der Regierungsrath ist mit den in Folge der Ertheilung dieser Konzession erforderlichen Vorkehrungen beauftragt.

Gegeben Frauenfeld den 11. Januar 1872.

Der Präsident des Großen Rathes:

A. Deucher.

Die Sekretäre:

C. Vogler.

J. Schümperlin.

Konzeſſion

des

Standes Thurgau für eine Eisenbahn von Winterthur, resp. Andelfingen, nach Singen-Kreuzlingen, soweit dieselbe thurgauisches Gebiet berührt.

(Vom 11. Januar 1872.)

Der Große Rath des Kantons Thurgau;

nach Einsicht eines vom 4. September 1871 datirten Gesuches des betreffenden Komites um Ertheilung der Konzeſſion für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterthur, beziehungsweise Andelfingen, in der Richtung nach Singen mit einer Abzweigungslinie nach der Nordostbahnstation Kreuzlingen, eventuell neben diesem Hauptanschlusse mit einer Abzweigung nach Konstanz, soweit sie thurgauisches Gebiet berührt, —

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die nachgesuchte Konzeſſion wird den Gesuchstellern zu Handen einer von ihnen zu gründenden Aktiengesellschaft unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen ertheilt, wobei übrigens gemäß §§ 2 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 28. Juli 1852 die Genehmigung der schweizerischen Bundesversammlung vorbehalten bleibt.

§ 2. Die Konzeſſion wird bis zum 1. Januar 1969 ertheilt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll dieselbe nach einer dannzumal zu treffenden Uebereinkunft erneuert werden, wenn sie nicht in Folge mittlerweile eingetretenen Rücklaufes erloschen ist.

§ 3. Die zu bildende Gesellschaft kann nur mit Genehmigung des Großen Rathes die Bahn an eine andere Unternehmung abtreten, eine Fusion mit einer solchen eingehen oder ihr den Betrieb einer ihr gehörigen Strecke überlassen.

§ 4. Soweit der Bund nicht bereits vom Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Thurgau berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit 1. Mai 1888 (erster Rückkaufstermin für die Eisenbahn Winterthur-Schaffhausen) und von da an je mit 1. Mai 1903, 1918, 1933, 1948, 1963 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen vier Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn auf Schweizergebiet der Gesellschaft abgenommen wird.

§ 5. Kann im Falle des Rückkaufs eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere schiedsgerichtlich bestimmt.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes bis zum Jahre 1933 ist das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Kanton den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im Jahre 1948 das Zweiundzwanzigundeinhalbfache und im Falle des Rückkaufes im Jahre 1963 das Zwanzigfache dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf.

Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

Im Falle des Rückkaufes im Jahre 1969 hat der Staat nur noch die Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.

- b. Als Maßstab für die Ermittlung der Erstellungskosten können dienen entweder das ursprüngliche Anlagekapital oder die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe im Zeitpunkte des Rückkaufs kosten würde, in dem Sinne, daß der Staat berechtigt ist, das Eine oder Andere für sich in Anspruch zu nehmen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem

Zustande dem Kanton Thurgau abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 6. Die Gesellschaft hat ihr Domizil im Kanton Zürich. Sie kann jedoch für Verbindlichkeiten, welche im Kanton Thurgau eingegangen werden oder in demselben zu erfüllen sind, in Frauenfeld belangt werden, und für dingliche Klagen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache.

§ 7. Die Mehrheit der Direktion und des weitem Ausschusses, falls ein solcher aufgestellt wird, soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

§ 8. Die Statuten der zu gründenden Aktiengesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und können nach erfolgter Gutheißung nur mit Bewilligung dieser Behörde abgeändert werden.

§ 9. Die Eisenbahnunternehmung unterliegt mit Vorbehalt der in dieser Konzessionsurkunde enthaltenen Beschränkungen, gleich jeder anderen Privatunternehmung, den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Landes, sowie der Steuerpflicht.

Die Transportreglemente sind, so lange nicht vom Bunde sachbezügliche Vorschriften aufgestellt werden, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10. Die Gesellschaft ist verpflichtet, an allen Stellen, wo durch den Betrieb der Eisenbahn der Umgebung Gefahr droht, Schutzmittel zu erstellen. Dem Polizeidepartemente wird vorbehalten, hierüber besondere Weisungen zu ertheilen.

§ 11. Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst der Gesellschaft ob. Dabei bleiben jedoch dem Polizeidepartemente, beziehungsweise dem Regierungsrathe, die mit der Ausübung des Oberaufsichtsrechtes verbundenen Befugnisse in vollem Umfange vorbehalten.

Die näheren Vorschriften, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei, werden in einem von der Gesellschaft zu erlassenden, jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegenden Reglemente aufgestellt.

§ 12. Mindestens die Hälfte der Beamten und Angestellten der Gesellschaft, welchen die Ausübung der Bahnpolizei übertragen wird, muß das Schweizerbürgerrecht besitzen. Sie sind von dem Polizeidepartemente für treue Pflichterfüllung in's Handgellübde zu nehmen. Während sie ihren Dienstverrichtungen obliegen, haben sie in die Augen fallende Abzeichen zu tragen.

Wenn das Polizeidepartement die Entlassung eines Bahnpolizeiange-
stellten wegen Pflichtverletzung verlangt, so muß einem solchen Begehren,
jedoch unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, entsprochen
werden.

§ 13. Die zu gründende Aktiengesellschaft hat vor dem Beginne
der Bauarbeiten einen Plan über die Eisenbahnbauten, und zwar ins-
besondere über die der Bahn zu gebende Richtung, die Anlage der Bahn-
höfe, Stationen und Stationsgebäude, sowie die in Folge der Erstellung
der Eisenbahn erforderlich werdenden Veränderungen an Straßen und
Gewässern dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Sollte
später von dem genehmigten Bauplane abgewichen werden wollen, so ist
hiefür die Zustimmung des Regierungsrathes einzuholen.

§ 14. Für eine Zweigbahn über Diezenthofen nach Feuerthalen,
resp. Schaffhausen, wird bei der Station Ekweilen ein ungehemmter
Anschluß gestattet. Es ist hierauf bei Anlage der Bahn Rücksicht zu
nehmen und sind der Regierung die nöthigen Pläne zur Genehmigung
vorzulegen.

Gegen verhältnismäßige Entschädigung ist der Zweigbahnverwaltung
die Mitbenutzung der Stationsgebäulichkeiten in Ekweilen und des Bahn-
geleises bis zum Abzweigungspunkte zu gestatten.

Auf Verlangen hat die Gesellschaft den Betrieb der Zweigbahn
zum Selbstkostenpreise zu übernehmen.

§ 15. Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten die geeigneten Vor-
kehrungen zu treffen, damit die Kommunikation zu Land und zu Wasser,
bestehende Wasserleitungen und dergleichen weder während des Baues der
Bahn, noch später durch Arbeiten zu dem Zwecke der Unterhaltung der-
selben unterbrochen werden. Für unvermeidliche Unterbrechungen ist die
Zustimmung der kompetenten Behörde erforderlich.

Gerüste, Brücken und andere Vorrichtungen, welche behufs Er-
zielung einer solchen ungestörten Verbindung zu zeitweiligem Gebrauche
errichtet werden, dürfen dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor die
zuständige Behörde sich von ihrer Solidität überzeugt und in Folge
desselben ihre Benutzung gestattet hat. Die diesfällige Entscheidung hat
jeweilen mit thunlichster Beförderung zu erfolgen. Dabei liegt jedoch,
falls in Folge ungehöriger Ausführung solcher Bauten Schaden entstehen
sollte, die Pflicht, denselben zu ersetzen, der Gesellschaft ob.

§ 16. Wenn nach Erbauung der Eisenbahn neue Straßen, Ka-
näle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen, von Staats- oder
Gemeindewegen, ebenso wenn Brunnenleitungen durch Korporationen
oder Privaten angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die daherige

Inanspruchnahme ihres Eigenthums, sowie für die Vermehrung der Bahnwärter, Bahnwarthäuser und der Barrieren, welche dadurch nothwendig gemacht werden dürften, keine Entschädigung zu fordern.

Dagegen fallen diejenigen Vorrichtungen, welche in Folge solcher Bauten auf dem Gebiete der Bahn zur Wiederherstellung des Bahnkörpers und zur Sicherung des Betriebes erstellt werden, zur Hälfte dem Staat, beziehungsweise den betreffenden Gemeinden, Korporationen oder Privaten, und zur Hälfte der Gesellschaft, die Unterhaltung aber ganz der letzteren zur Last.

Wird die Ausführung derartiger Bauten im Interesse von Korporationen oder einzelnen Privaten verlangt, so darf dieselbe von der Gesellschaft nur mit Zustimmung des Regierungsrathes verweigert werden.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Bauten führt die Gesellschaft aus und stellt dafür detaillirte Rechnung.

§ 17. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig zu erstellen. Sollte der Regierungsrath später die Anbringung eines zweiten Geleises für nothwendig halten, die Gesellschaft aber dieselbe verweigern, so wäre ein daheriger Konflikt schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 18. Die Bahn ist sammt dem Material und den Gebäulichkeiten, welche dazu gehören, auf das Beste, namentlich aber auch in einer, volle Sicherheit für ihre Benutzung gewährenden Weise herzustellen und sodann fortwährend in untadelhaftem Zustande zu erhalten.

§ 19. Die Bahn darf dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor der Regierungsrath in Folge einer mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in allen ihren Bestandtheilen die Bewilligung dazu ertheilt hat.

Auch nachdem die Bahn in Betrieb gesetzt worden, ist der Regierungsrath jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen. Sollten sich dabei Mängel herausstellen, welche die Benutzung der Bahn gefährden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, die sofortige Beseitigung derselben von der Gesellschaft zu fordern und, falls von der letzteren nicht entsprochen werden wollte, selbst die geeigneten Anordnungen zur Abhülfe auf Kosten der Gesellschaft zu treffen.

Den mit der Inspektion der Bahn beauftragten Staatsbeamten bleibt unentgeltliche Fahrt zugesichert.

§ 20. Die Beförderung der Personen auf den zwei zum Unternehmen gehörenden Linien soll täglich mindestens drei Mal nach jeder Richtung geschehen.

Die Fahrtenpläne, sowie jede Aenderung derselben, sind in der Regel wenigstens 14 Tage vor ihrer Inkraftsetzung dem eidgenössischen

Postdepartement und den Kantonsregierungen zur Kenntniß zu bringen und vor Inkrafttretung zu publiziren.

§ 21. Die Personenzüge sollen mit einer mittleren Geschwindigkeit von mindestens fünf Wegstunden in einer Zeitstunde transportirt werden.

§ 22. Waaren, welche mit den Waarenzügen transportirt werden, sind spätestens innerhalb der nächsten zwei Tage nach ihrer Ablieferung auf die Bahnstation, den Ablieferungstag selbst nicht eingerechnet, zu expediren, es wäre denn, daß der Versender eine längere Frist gestatten würde.

Waaren, die mit den Personenzügen transportirt werden sollen, sind, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, mit dem nächsten Zuge dieser Art zu befördern. Zu diesem Ende hin müssen sie aber mindestens eine Stunde vor dem Abgang desselben auf die Bahnstation gebracht werden.

§ 23. Für die Beförderung von Personen vermittelt der Personenzüge, welche die konzedirten Linien befahren, werden mindestens drei Wagenklassen aufgestellt. Auch den Schnellzügen sind Wagen dritter Klasse beizugeben, soweit nicht der Regierungsrath eine Ausnahme bewilligt. Die Gesellschaft hat möglichst dafür zu sorgen, daß alle auf einen Zug sich meldenden Personen mit demselben befördert werden können. Die Wagen sämtlicher Klassen müssen zum Sitzen eingerichtet, mit Fenstern versehen, stets gehörig beleuchtet und im Winter geheizt sein. In jedem Personenzug ist ein Abtrittlokal anzubringen.

Es sollen auch mit den Waarenzügen Personen befördert werden können.

Jede Woche ist an einem öffentlich bekannt zu machenden Tage ein zum Krankentransporte besonders eingerichteter Wagen in der Richtung nach der Station Münsterlingen mitzuführen.

§ 24. In den für den Viehtransport bestimmten Wagen sind Vorrichtungen zum Tränken des Viehes und zu gehöriger Lüftung der Wagen anzubringen.

§ 25. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen vermittelt der Personenzüge Tagen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

in der 1. Wagenklasse bis auf Fr. 0,50 per Schw.=Stde. der Bahnlänge,				
" " 2. " " " " " 0,35 " " " "				
" " 3. " " " " " 0,25 " " " "				

Kinder unter zehn Jahren zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte.

Für das Gepäc der Passagiere, worunter aber kleines Handgepäc, das kostenfrei befördert werden soll, nicht verstanden ist, darf eine Tage von höchstens Fr. 0,12 per Zentner und Stunde bezogen werden.

Die Taxe für die mit Waarenzügen beförderten Personen soll niedriger sein, als die für die Reisenden mit den gewöhnlichen Personenzügen festgesetzte.

Für Hin- und Rückfahrten am gleichen Tage, sowie für Fahrabonnements sind die Personentagen niedriger zu stellen als für einfache Fahrten.

Für die Benutzung der Krankenwagen wird der Bezug einer höhern, später zu vereinbarenden Taxe gestattet.

§ 26. Für den Transport von Vieh mit Waarenzügen dürfen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

Für Pferde, Maulthiere und Esel:

Das Stük bis auf Fr. 0,80 per Stunde.

Für Stiere, Ochsen und Kühe:

Das Stük bis auf Fr. 0,40 per Stunde.

Für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde:

Das Stük bis auf Fr. 0,15 per Stunde.

Die Taxen sollen für den Transport von Heerden, welche mindestens einen Transportwagen füllen, angemessen ermäßigt werden.

§ 27. Die höchste Taxe, die für den Transport eines Zentners Waare mittelst der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,05.

Für den Transport von barem Gelde soll die Taxe so berechnet werden, daß für Fr. 1000 per Stunde höchstens Fr. 0,05 zu bezahlen sind.

§ 28. Für Wagen setzt die Gesellschaft die Transporttaxe nach eigenem Ermessen fest.

§ 29. Wenn Vieh und Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Taxe für Vieh bis auf 40 Prozent und diejenige für Waaren bis auf 100 Prozent der gewöhnlichen Taxe erhöht werden.

Für Traglasten mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche von den mit einem Personenzuge reisenden Trägern in demselben Zuge, wenn auch in einem andern Transportwagen, mitgenommen und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, ist nicht diese erhöhte, sondern nur die gewöhnliche Waarentaxe zu bezahlen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zu bestimmen, daß Waarensendungen bis zu 50 Pfund stets mit den Personenzügen befördert werden sollen.

§ 30. Bei der Berechnung der Taxen werden Bruchtheile einer halben Stunde für eine ganze halbe Stunde, Bruchtheile eines halben Zentners für einen ganzen halben Zentner, Bruchtheile von Fr. 500

bei Geldsendungen für volle Fr. 500 angeschlagen und überhaupt nie weniger als Fr. 0,25 für eine zum Transport aufgegebene Summe in Ansatz gebracht.

§ 31. Die in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Taxbestimmungen beschlagen bloß den Transport auf der Eisenbahn selbst, nicht aber denjenigen nach den Stationshäusern der Eisenbahn und von denselben hinweg.

§ 32. Die Eisenbahnverwaltung soll mit Beziehung auf die Tarife Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht überall und Jedermann unter gleichen Umständen gewährt.

§ 33. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches in kantonalen oder eidgenössischen Diensten steht, sowie dazu gehörendes Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxe durch die Personenzüge zu befördern. Zur nämlichen Taxe sind auch nicht uniformirte Wehrpflichtige zu befördern, wenn dieselben im Besitze eines militärischen Dienstbefehls sind.

Die Kriegsverwaltung hat die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfenerwerk verursacht werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der erwähnten Gegenstände ohne Verschuldung der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

§ 34. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Polizeistelle Personen, welche auf Rechnung des Kantons Thurgau polizeilich zu transportiren sind, auf der Eisenbahn zu befördern.

Die Bestimmung der Art des Transportes, sowie der für denselben zu entrichtenden Taxe bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten. Immerhin sollen die Taxen möglichst billig festgesetzt werden.

§ 35. Wenn die Bahnunternehmung 3 Jahre nacheinander einen 8 Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzessionsurkunde zulässige Maximum der Transporttaxen gemäß einer zwischen dem Regierungsrathe und der Gesellschaft zu treffenden Vereinbarung herabzusetzen.

Die Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, zu verlangen, daß der Reinertrag des Unternehmens nach der von den Organen der Gesellschaft selbst bestimmten Dividende beurtheilt werde.

Allfällige Differenzen zwischen dem Regierungsrathe und der Eisenbahngesellschaft betreffend Festsetzung des Reinertrages oder neue Regulirung der Tarife unterliegen der schiedsgerichtlichen Entscheidung.

§ 36. Nach Vollendung der Bahn hat die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katasterplan und ein Längenprofil mit genauer Bezeichnung sämmtlicher Bahnbauten anzufertigen und dem Regierungsrath eine Kopie davon einzugeben.

Ebenso hat dieselbe eine Rechnung über die gesammten Kosten sowohl der Anlage der Bahn als auch ihrer Einrichtung zum Betriebe theils dem Archiv des Standes Thurgau, theils demjenigen der Gesellschaft einzuverleiben.

Wenn später entweder weitere Bahnarbeiten, welche nicht bloß zur Unterhaltung der Bahn dienen, ausgeführt werden, oder das Betriebsmaterial vermehrt wird, so sind auch Rechnungen über die dadurch veranlaßten Kosten in die beiden erwähnten Archive niederzulegen.

In diese den Archiven einzuverleibenden Rechnungen ist jeweilen die Anerkennung der Richtigkeit derselben sowohl von Seite des Regierungsrathes als auch von Seite der Gesellschaft einzutragen.

§ 37. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich den Jahresbericht ihrer Direktion, eine Kopie der Jahresrechnung und einen Auszug aus dem Protokolle über die während des betreffenden Jahres von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen dem Regierungsrathe einzusenden.

§ 38. Außer den in §§ 5, 14, 17 und 35 vorgesehenen Fällen sind im Weiteren alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche sich auf die Auslegung dieser Konzessionsurkunde beziehen, schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 39. Für die Entscheidung der gemäß den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde auf schiedsgerichtlichem Wege auszutragenden Streitfälle wird das Schiedsgericht jeweilen so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter ernennt und von den letzteren ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

§ 40. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch Gründung eines Invalidenfonds für Unterstützung von Arbeitern, die durch nicht selbst verschuldete Unglücksfälle bei dem Bau oder Betrieb der Bahn unterstützungsbedürftig werden, oder der Hinterlassenen derselben, zu sorgen.

§ 41. Die Gesellschaft hat innerhalb zweier Jahre, vom 1. Januar 1872 an gerechnet, sämmtliche für die ganze Linie nothwendigen Kon-

zessionen auszuwirken und längstens zwei Jahre nach Erwirkung dieser Konzessionen mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn auf dem Gebiete des Kantons Thurgau zu beginnen. Gleichzeitig hat sie sich beim Regierungsrath über die Mittel für gehörige Fortführung der Unternehmung auszuweisen.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen erlöscht die Konzession.

Die Konzession tritt erst in Kraft, nachdem die Nordostbahn innert einer vom Regierungsrath nach Genehmigung der Konzession durch die Bundesversammlung anzusetzenden Frist erklärt hat, von dem ihr zustehenden Prioritätsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen. Wird das Prioritätsrecht von ihr in Anspruch genommen, so hat sie die Ausführung des ganzen Unternehmens sicher zu stellen und zu dem Ende sich über den Erwerb auch derjenigen Konzessionen auszuweisen, welche dem ihr vom Kanton Thurgau verliehenen Prioritätsrechte nicht unterworfen sind. Der Große Rath behält sich indessen vor, die Konzession auch für einen Theil der in Kreuzlingen einmündenden Linie ohne Rücksicht auf die andern für das Gesamtunternehmen erteilten Konzessionen auf die Nordostbahn zu übertragen, wenn die Abtretung der letztern vom Konzessionsinhaber an unbillige Bedingungen geknüpft werden sollte. Die für die Vorarbeiten erlaufenen Kosten sollen im Falle der Uebernahme der Konzession durch die Nordostbahn von letzterer vergütet werden.

§ 42. Der Regierungsrath ist mit den in Folge der Ertheilung dieser Konzession erforderlichen Vorkehrungen beauftragt.

Gegeben Frauenfeld den 11. Januar 1872.

Der Präsident des Großen Rathes:

A. Deucher.

Die Sekretäre:

C. Bogler.

J. Schümperlin.

Bericht der Kommission des Ständerathes über den Rekurs der Vormundschaftsbehörde von Niederurnen und der Konkursmasse des Wilhelm Scheu daselbst, betreffend Arrest und Gerichtsstand. (Vom 6. Juli 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.07.1872
Date	
Data	
Seite	839-870
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 334

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.